

Bericht

**des Ausschusses für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119541/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 774/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Anpassung an die Erfahrungen im Vollzug des Oö. NSchG 2001 und ein Ausgleich für festgestellte Defizite erfolgen.

Außerdem soll eine Reihe von Vorschlägen im Rahmen des Oö. Reformprojekts legislativ umgesetzt werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Vereinfachung der internen Verwaltungsprozesse und eine Reduzierung der bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von Anzeigeverfahren.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verweis auf völkerrechtliche Übereinkommen und Konventionen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen
- Ergänzung der Begriffsbestimmungen
- Entfall von bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von anzeigepflichtigen Vorhaben
- Ergänzung der bewilligungspflichtigen Vorhaben
- Entfall der Anzeigepflicht für bestimmte Bauvorhaben, sofern deren Auswirkungen unbedeutend sind
- Entfall der Bewilligungspflicht für Maßnahmen der Naturschutzbehörde bzw. über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben
- Ergänzung der Eingriffe in den Naturhaushalt im Gewässerschutzbereich
- Ermöglichung der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben
- Vereinfachung des Verordnungserlassungsverfahrens durch Ermöglichung einer elektronischen Einsichtnahme in Planungsunterlagen und Modifizierungen des Verfahrensablaufs bei geringfügigen Ordnungsänderungen
- Ergänzung der Entschädigungsbestimmungen

- Konkretisierung der vorzulegenden Antragsunterlagen
- Ermöglichung der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht
- Ermächtigung der Landesregierung zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten des Naturschutzbuchs als erstem Schritt zur Umstellung auf ein digitales Naturschutzbuch
- Neuregelung der Behördenzuständigkeit bei bezirksüberschreitenden Vorhaben
- Ergänzung der Regelungen über das Betreten von Grundstücken
- Ergänzung der Strafbestimmungen
- Gesetzliche Verankerung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich entsprechend der beiliegenden Gesetzesfolgenabschätzung - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung auf Berechnungsunterlagen des Jahres 2012):

1. Vollzugskosten

| | jährlich ab 2014 |
|---------------------|------------------|
| Land Oberösterreich | 150.000,00 Euro |

2. Kosteneinsparungen

| | jährlich ab 2014 |
|---------------------|------------------|
| Land Oberösterreich | 300.000,00 Euro |

Darüber hinaus sind sowohl der Bund als auch das Land und die Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung als Projektwerber, insbesondere im Bereich des Straßenbaus durch die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Hier können ebenso Kosten anfallen wie bei der allfälligen Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht. Vgl. dazu Näheres gleich anschließend unter Punkt IV.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen zusätzlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen führen zu Belastungen der Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und der Wirtschaftstreibenden im Besonderen. Konkret ist Folgendes auszuführen:

Durch die Neuregelung der Bewilligungs- bzw. Feststellungspflichten kommt es zu geringfügigen Mehrbelastungen. Andererseits führt die Umwandlung von bewilligungspflichtigen in anzeigepflichtige Vorhaben zu einer Vereinfachung der Verfahren. Insbesondere der Entfall von naturschutzbehördlichen Anzeigen für Bauvorhaben, die nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnten, bewirkt eine Reduzierung um etwa 1.000 Verfahren pro Jahr zugunsten der Bauwerberinnen und Bauwerber. Einsparungen ergeben sich auch aus dem Wegfall von Bewilligungspflichten für Maßnahmen, die über Auftrag der Naturschutzbehörde in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden.

Eine Betroffenheit ergibt sich zweifelsohne aus der Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen, allerdings nur bei Vorhaben, die erwartungsgemäß schwerwiegend in die Natur eingreifen. Dies betrifft nicht nur die öffentliche Hand, insbesondere bei Straßenbauprojekten, sondern auch private Unternehmungen, etwa im Zusammenhang mit der Errichtung von Skierschließungen oder der Entnahme geogener Rohstoffe. Eine konkrete Angabe der Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist mangels Erfahrungswerten nicht möglich. Diese Kosten sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung und der damit verbundenen nachhaltigen schwerwiegenden Schädigung bestimmter wertvoller Biotope. Die mit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen verbundenen Kosten erscheinen aber in Anbetracht des nachhaltig verletzten öffentlichen Interesses an der Erhaltung einer Biodiversität gerechtfertigt.

Auch die Kosten für die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht können nicht allgemein vorab abgeschätzt werden. Allerdings ist zu erwarten, dass durch die Aufwendungen für den Einsatz einer ökologischen Bauaufsicht vielfach höhere Kosten für allfällig notwendige Änderungen oder Zusatzmaßnahmen eingespart werden können.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen umweltpolitische Relevanz auf. Bei der Normierung von naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten für Alternativenergieanlagen wie Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen oder Wasserkraftanlagen ist deren umweltpolitische Relevanz auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 51 Oö. NSchG 2001 ist - in Verbindung mit § 52 Oö. NSchG 2001 - eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 1 Abs. 3):

Die aus dem Jahr 1979 stammende "Vogelschutz-Richtlinie" wurde im Jahr 2006 neu kodifiziert und in weiterer Folge - ebenso wie auch die "FFH-Richtlinie" - im Jahr 2013 anlässlich des Beitritts von Kroatien angepasst; die Zitate sind daher entsprechend anzupassen.

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 3 soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das Oö. NSchG 2001 nicht nur der unmittelbaren Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften im Bereich des Naturschutzrechts dient, sondern auch den in diesem Bereich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung trägt. Eine unmittelbare Wirksamkeit internationaler Übereinkommen wird durch den neuen zweiten Satz des § 1 Abs. 3 allerdings nicht bewirkt.

Bisher wurden im Wesentlichen folgende internationale Übereinkommen von unmittelbarer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz geschlossen, die nach der innerösterreichischen Kompetenzverteilung auch landesrechtlich umzusetzen sind:

- Berner Konvention: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume, BGBl. Nr. 372/1983
- Ramsar Konvention: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wasser- und Watvögel, BGBl. Nr. 223/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1993
- Alpenkonvention: Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 18/1999
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention 1991 im Bereich von Naturschutz- und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), BGBl. Nr. 213/1995
- Bonner Konvention: Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, BGBl. III Nr. 149/2005.

Zu Art. I Z 6 und 61 (§ 1 Abs. 8 und § 51 Abs. 3 und 4):

Um mit den verfügbaren finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen fundierte Informationen über die naturräumliche Ausstattung des gesamten Landesgebiets zu erhalten, wird die seit 1995 gesetzlich verankerte Durchführung einer Biotopkartierung seit 2002 in zwei verschiedenen Erhebungstiefen unter dem übergeordneten Begriff "Naturraumkartierung" umgesetzt.

Neben einer umfassenden und detaillierten Aufnahme von natürlichen und naturnahen Lebensräumen (Biotopflächen) in bestimmten ausgewählten Gebieten unter dem allgemein verwendeten Begriff "Biotopkartierung" erfolgt landesweit außerhalb der Bearbeitungsgebiete der Biotopkartierung eine auf der Erhebung von Landschaftsstrukturen und generellen Lebensraumtypen basierende Biotoptypenkartierung (mit wenigen charakteristischen Merkmalen für jede Fläche) unter dem Begriff "Landschaftserhebung". Die beiden sich ergänzenden Erhebungsmethoden "Biotopkartierung" und "Landschaftserhebung" sind inhaltlich, methodisch, zeitlich und räumlich aufeinander abgestimmt. Die gesetzliche Anordnung des § 1 Abs. 8 hat sich daher auf beide Erhebungsmethoden und damit auf die "Naturraumkartierung" zu erstrecken.

Eine entsprechende begriffliche Anpassung ist daher auch im § 51 Abs. 3 und 4 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 7, 11, 12, 13, 36, 46 und 51 (§ 2 Abs. 2 Z 1, § 3 Z 16, § 5 Z 1 und 2, § 13 Abs. 1 Z 4 lit. i, § 36 Abs. 1 vierter Satz sowie § 37 Abs. 4 zweiter Satz):

Die Verweise auf das Wehrgesetz 1990 (nunmehr "Wehrgesetz 2001"), die Straßenverkehrsordnung 1960, das Bundesstraßengesetz 1971, das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 (nunmehr Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) und das Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz (nunmehr Oö. Einforstungsrechtgesetz) werden aktualisiert.

Im § 5 Z 2 erfolgt hingegen lediglich eine Anpassung an die geltenden legislativen Richtlinien. Eine Aktualisierung des Verweises auf die derzeit geltende Fassung des Forstgesetzes 1975 soll bewusst nicht vorgenommen werden; vielmehr soll ausdrücklich die Fassung des BGBl. I Nr. 108/2001 für die Auslegung des Bewilligungstatbestands des § 5 Z 2 maßgeblich bleiben.

Ebenso bewusst wurde keine Anpassung an die letzte Gesetzesänderung beim Zitat des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) im § 37 Abs. 4 vorgenommen: Die Novelle des EisbEG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 hat nämlich im Wesentlichen nur einen neuen Abs. 3 im § 7 mit sich gebracht, der sich nicht auf den Umfang der Entschädigung für die enteignete Sache an sich bezieht, sondern eine Aufwandsentschädigungsregelung für Enteignungsverfahren enthält, die im Zusammenhang mit den Festlegungen der Landesregierung im Rahmen des § 37 Oö. NSchG 2001 ohnehin unbeachtlich wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Bestimmung - unsystematischer Weise in jenen Abschnitt des EisbEG integriert wurde, auf den § 37 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 ausdrücklich verweist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber darauf verzichtet, eine Fassung des EisbEG zu zitieren, deren einziger Inhalt eine Regelung ist, die jedenfalls im naturschutzbehördlichen Entschädigungsverfahren nicht angewendet werden kann und soll.

Zu Art. I Z 8 (§ 3 Z 1a):

Blockhalden werden definiert als natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken, also solchen mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm, auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen. Infolge des Fehlens von Feinmaterial (Sand, Kies, Lehm, Humus) zwischen den Blöcken kann das Wasser - anders als bei Schutt- oder Geröllhalden - schnell ablaufen, weshalb die Oberfläche von Blockhalden einen extrem trockenen Lebensraum darstellt, in dem meist nur bestimmte Moos- und Flechtenarten überleben können. Viele Blockhalden weisen mehrere Meter tief reichende Hohlräume auf, was zur Bildung von Kaltluftströmen führen kann, welche im Inneren der Halde die Existenz einer eigenständigen Insektenwelt ermöglicht.

Dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 (vgl. § 5 Z 19 in der Fassung der vorliegenden Novelle) unterliegen allerdings nur jene Blockhalden, die wegen ihrer besonderen

naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind.

Zu Art. I Z 9 (§ 3 Z 11a):

Hier wird der Lebensraum "Quelllebensraum" definiert, der (neu) als bedeutender Feuchtlebensraum in den Tatbeständen des § 5 Z 12 und 18 und des § 9 Abs. 2 Z 2 vorkommt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 18).

Zu Art. I Z 10 (§ 3 Z 15a und 15b):

Der schon bisher im § 9 Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff "Trockenlegung von Feuchtlebensräumen" und der im neu formulierten § 9 Abs. 2 Z 8 vorkommende Begriff "Uferbereich" werden ex lege definiert, damit den Tatbeständen ein einheitliches Verständnis zugrunde gelegt werden kann.

Mit der neuen Definition des § 3 Z 15b wird der grundsätzliche Uferschutzbereich im Bereich von Seen (§ 9 - "500 m landeinwärts") und der übrigen Gewässer (§ 10 - unterschiedlich breite Geländestreifen) nicht berührt. Die Begriffsbestimmung ist lediglich für die Auslegung des Tatbestands des § 9 Abs. 2 Z 8 von Bedeutung, das heißt, dass alle Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung (...) des neu definierten Uferbereichs der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Gewässer feststellungspflichtig sind, sofern diese Maßnahmen nicht lediglich der Reparatur oder Instandhaltung von rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten dienen. Der Uferbereich im Sinn dieses konkreten Eingriffstatbestands kann aber die Feststellungspflichtigkeit eines Vorhabens niemals über den Geländestreifen hinaus ausweiten, der gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 den grundsätzlichen Gewässer-Uferschutzbereich begrenzt ("Uferbereich" \neq "Uferschutzbereich").

Zu Art. I Z 12 (§ 5 Z 1):

Fahrbahnteiler und Querungshilfen (vgl. § 2 Oö. Straßengesetz 1991) werden in den Katalog derjenigen Maßnahmen aufgenommen, die nur unter besonderen Voraussetzungen einer Bewilligung bedürfen; der Begriff "Busbuchten" wird durch den ebenfalls im § 2 Oö. Straßengesetz 1991 verwendeten Terminus "Haltestellenbuchten" ersetzt. Bei all diesen Vorhaben handelt es sich von vornherein um Maßnahmen, bei denen kein allzu großer Flächenbedarf gegeben ist - anders als etwa bei der Anlage von Geh- und Radwegen, die schon allein auf Grund ihrer nicht von vornherein beschränkten Längenausdehnung im konkreten Fall naturschutzfachlich durchaus beachtliche Flächen in Anspruch nehmen können. Dabei ist auch zu beachten, dass der Bewilligungstatbestand des § 5 Z 1 ohnehin nur dann erfüllt ist, wenn mit der geplanten straßenbaulichen Maßnahme Geländegestaltungen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird.

Zu Art. I Z 14 und 23 (§ 5 Z 3, 9, 10, 13 und 17 sowie § 6 Abs. 1):

Entsprechend dem Beschluss des politischen Lenkungsausschusses im Rahmen des Oö. Reformprojekts werden die Vorschläge betreffend die Änderung bestimmter bewilligungspflichtiger Vorhaben in anzeigepflichtige Vorhaben umgesetzt. Dies betrifft - verkürzt dargestellt:

- die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen
- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen
- die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall
- das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern und
- das Aufstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind, außerhalb von genehmigten Campingplätzen.

Diese Vorhaben sollen künftig lediglich der Anzeigepflicht unterliegen, wobei die Behörde innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen der zur naturschutzfachlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen eine Untersagung des Vorhabens aussprechen kann. Tut sie dies nicht, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung der Verfahren und einer rascheren Umsetzbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen.

Für die Behörde entfällt in den meisten Fällen die Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides. Ein Feststellungsbescheid ist nur dann zu erlassen, wenn das Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf. Die Einsparung wird mit etwa 20 % des Zeitaufwandes gegenüber dem Bewilligungsverfahren angenommen.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 5 Z 4 und 5):

Klettergärten sind Kletteranlagen an natürlichen Felswänden, die mit Bohrhaken, Umlenkern und anderen Sicherungsmitteln so präpariert sind, dass sich Sportkletterer mit geringem Aufwand sichern können. Klettersteige sind in den Bergen über natürlichen Fels führende Steige verschiedener Schwierigkeitsgrade, welche mit (permanenten) Steighilfen (Leitern, Stahlseilen, Tritthilfen aus Eisenklammern, ...) ausgerüstet sind.

Klettergärten und Klettersteige erfreuen sich in Oberösterreich im Rahmen der sportiven Freizeitnutzung zunehmender Beliebtheit. Diese Klettergärten und Klettersteige stellen aber nicht nur im hochalpinen Gelände, sondern auf Grund der zunehmenden Häufigkeit auch unterhalb einer Höhenlage von 1.200 m ein Problem dar, und zwar hinsichtlich ihrer Störungswirkung auf einzelne Tierarten, insbesondere Vögel, aber auch auf Grund der allgemeinen Eingriffswirkung in den Naturhaushalt in dem betreffenden Bereich.

Durch die Neuregelung werden Klettergärten und Klettersteige unabhängig von ihrer Höhenlage und ihrem Flächenausmaß einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterworfen.

Zu Art. I Z 17 (§ 5 Z 7):

Die Bewilligungspflicht stellt derzeit auf die bloße Präparierung von Skipisten mit Kunstschnee, nicht aber auf die dafür notwendigen Anlagen und deren Betrieb ab. Dies ist fachlich nicht ausreichend, stellen doch gerade die für die Beschneigung oft notwendigen Teichanlagen zur Wasserbereitstellung regelmäßig massive Beeinträchtigungen und Störungen des Naturhaushaltes und auch des Landschaftsbildes dar.

Der rechtmäßige Betrieb bereits bestehender Beschneiungsanlagen bedarf auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 des vorliegenden Landesgesetzes keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung. Wird jedoch bei einem Gleichbleiben der Anlage deren Betrieb wesentlich geändert (zB im Ausmaß oder in der Art der Beschneigung) bedarf es hierzu eines naturschutzbehördlichen Verfahrens.

Zu Art. I Z 18 (§ 5 Z 12):

Quelllebensräume zählen neben Mooren und Sümpfen zu den durch Trockenlegung besonders gefährdeten Biotopformen. In Oberösterreich können im Wesentlichen drei verschiedene Quell-Typen unterschieden werden (vgl. Katalog der Biotoptypen Oberösterreichs, Amt der Oö. LReg., 2008):

- **Sturzquellen** (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene):
Das Wasser stürzt oder schießt aus waagrechten oder fallenden Gesteinsschichten und fließt sofort ab.
- **Sickerquellen** (Sumpfquellen, Helokrene):
Das Quellwasser durchsickert das Erdreich, es kommt verteilt auf einer mehr oder weniger großen Fläche zutage und bildet so einen Quellsumpf.
- **Tümpelquellen** (Limnokrene):
Das Wasser tritt am Grund oder Rand eines Beckens aus und füllt einen Tümpel oder kleinen Weiher, dessen Ökologie noch wesentlich von der Quellsituation geprägt wird.

Eines besonderen Schutzes bedürfen insbesondere die im Vergleich zu den Sickerquellen wesentlich seltener auftretenden Sturz- und Tümpelquellen.

Während es in Österreich nur wenige an Quellen gebundene Blütenpflanzenarten gibt, kommen mehrere hundert quellbewohnende Tierarten vor, davon einige Dutzend Arten, die an diesen Lebensraum gebunden sind (sog. krenophile Arten), ua. Einzeller, Schnecken, quellbewohnende Larven vieler Mücken, Köcherfliegen ua., aber auch höhere Tierarten, wie insbesondere der

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Darüber hinaus konnten bisher mehrere Dutzend Algenarten (Kieselalgen, Grün- und Rotalgen) in oberösterreichischen Quellen nachgewiesen werden.

Da es sich bei Quellen ursprünglich fast ausschließlich um oligotrophe Lebensräume gehandelt hat, ist der überwiegende Anteil der dortigen Flora und Fauna natürlich von diesen nährstoffarmen Umweltbedingungen abhängig. Die vielfältigen Düngeeinträge, insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung im Alpenvorland und großen Teilen des Mühlviertels, aber auch Nährstoffeinträge durch die Luft und weiters die fast vollständigen Quellfassungen und Quellentwässerungen (Drainagierungen im Oberlauf der Gewässer) außerhalb der Alpen und der Waldflächen, haben in den letzten 100 Jahren zu einem gefährlichen Rückgang naturnaher Quellbereiche geführt, der mit Sicherheit schon viele Quellbewohner zumindest an den Rand des Aussterbens gebracht hat. Mit der Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf diese seltenen Feuchtlebensräume soll dieser Entwicklung entgegengetreten werden.

Sogenannte Kalktuffquellen sind auch dann besonders schützenswert, wenn es sich dabei um Sickerquellen handelt. Kalktuffquellen unterliegen jedoch nur dann dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 im Sinn des § 5 Z 12 und 18 sowie des § 9 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der vorliegenden Novelle, wenn sie wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind (vgl. § 3 Z 11a in der Fassung der vorliegenden Novelle). Kalktuffquellen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Das anfangs leicht saure Grundwasser löst Kalk aus dem Gestein. Wenn kalkreiches Wasser an die Oberfläche tritt und über Moos- oder Algenteppiche fließt, kann die biologische Aktivität von Blaualgen oder Pflanzen manchmal dazu führen, dass ein Teil des Kalks nicht mehr im Wasser gelöst bleibt, weil die Pflanzen dem Wasser das für die Photosynthese erforderliche CO₂ (Kohlendioxid) entziehen. Der ausgefällte Kalk legt sich als feinkristalline Kruste über den Algenschleim oder die Moosblättchen und mit der Zeit entsteht eine Kalkschicht die Kalktuff oder Quellkalk genannt wird. Je nach Art der Ausfällung (mit oder ohne organischer Beteiligung) können die Wachstumsraten der Kalktuff-Schichten zwischen 0,01 mm und (sehr selten) 20 mm/Jahr liegen. Im Laufe von einigen tausend Jahren konnten so an manchen Quellaustritten mehrere Meter dicke Kalktuff-Gebilde entstehen. Je stärker sich Moose an der Tuffbildung beteiligen desto poröser wird die Tuffbildung.
- Kalktuffbildungen sind meist nur kleinräumig vorhanden (wenige m²) und treten zerstreut nur an Quellaustritten entlang der Hänge der großen außeralpinen Flusstäler, in der Flyschzone sowie an einzelnen Quellbereichen der Kalkalpen auf. Von einem besonders schützenswerten Lebensraum des § 3 Z 11a kann in diesem Zusammenhang nur dann gesprochen werden, wenn bereits ein erkennbarer Kalktuff vorhanden ist, nicht jedoch bei einem bloßen Potenzial eines Quellsumpfes im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

Angemerkt wird, dass der Ausnahmetatbestand "Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen" insofern weitergehend ist als der Ausnahmetatbestand im § 9 Abs. 2 Z 8, als er insbesondere auch Verrohrungen erfasst.

Zu Art. I Z 19 (§ 5 Z 14):

Mit der Bewilligungsfreistellung der Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen im Nahebereich von Wohngebäuden wird einer nachvollziehbaren Forderung der Landwirtschaft Rechnung getragen, die auch aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden kann (vgl. auch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 6).

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die hier vorliegende Änderung des § 5 Z 14 wurde auch die große Bedeutung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für die im öffentlichen Interesse gelegene Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelversorgungssicherheit hervorgehoben und der Umstand angesprochen, dass diese Betriebe in besonderer Weise von den Einschränkungen des Naturschutzrechts betroffen sind. Zu betonen ist, dass sowohl das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelversorgungssicherheit im Allgemeinen als auch das private Interesse einzelner Land- und Forstwirte an der Existenzsicherung ihres eigenen Betriebs einen hohen Stellenwert haben, der nicht von vornherein den öffentlichen Interessen des Naturschutzes untergeordnet ist. Andererseits können land- und forstwirtschaftliche Interessen aber auch nicht so absolut gestellt werden, dass sie auf naturschutzfachliche Anforderungen keinerlei Rücksicht nehmen müssten. § 14 Abs. 1 Z 2 sieht dementsprechend bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen eine auf das konkrete Projekt bezogene Interessenabwägung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen mit denjenigen des Naturschutzes vor, was bei land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben zwar bisweilen zu Alternativenprüfungen (etwa anderer Standort eines Stalls), aber kaum jemals zu echten Versagungen führt.

Zu Art. I Z 20 (§ 5 Z 15):

Die Bewilligungspflicht für geländegestaltende Maßnahmen wird in der ständigen Vollzugspraxis dann als gegeben angesehen, wenn die Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m² durchgeführt werden und dabei an mindestens einer Stelle die Höhenlage um mehr als einen Meter geändert wird. In einem Anlassfall wurde diese Vollzugspraxis angezweifelt, so dass es geboten scheint, eine legislative Klarstellung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 21 (§ 5 Z 18):

Der Schutz vor den bisher angeführten Einwirkungen auf die Biotope "Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trockenrasen und Halbtrockenrasen" hat sich als unzureichend erwiesen.

Eine Ergänzung um die Tatbestände "Bodenaustausch, die Überflutung, die Befestigung oder Versiegelung des Bodens und jegliche Ablagerung von Materialien" und eine Ausdehnung auf den gefährdeten Feuchtlebensraumtyp "Quelllebensräume" (von Sturz- und Tümpelquellen) ist naturschutzfachlich geboten (vgl. aber die Einschränkung hinsichtlich von Kalktuffquellen, die nur dann dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 im Sinn des § 5 Z 12 und 18 sowie des § 9 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der vorliegenden Novelle unterliegen, wenn sie durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind - siehe § 3 Z 11a in der Fassung der vorliegenden Novelle).

Die Erhaltung bereits bestehender Wege und ähnlicher befestigter Flächen, wie zB Hofumgebungsflächen, ist von diesem Tatbestand nicht erfasst, da es sich bei den betroffenen Flächen von vornherein nicht mehr um die schützenswerten besonderen Lebensräume handelt.

Der Begriff Feuchtwiese (§ 3 Z 4) erfasst nicht Kleinstflächen von wenigen Quadratmetern, sodass eine Wiese, die an einer einzelnen kleinen Stelle regelmäßig feucht ist, in ihrer Gesamtheit gedüngt werden darf, ohne dass dafür eine naturschutzrechtliche Bewilligung eingeholt werden muss.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 5 Z 19 bis 21, § 6 Abs. 1 Z 8 und 9):

Blockhalden, die überwiegend als Silikat-Blockhalden in der Böhmisches Masse, seltener auch als Kalk-Blockhalden im Alpenraum auftreten, zählen zu den seltensten und natürlichsten Lebensraumtypen Oberösterreichs (vgl. die neue Begriffsbestimmung des § 3 Z 1a). Nach neueren Untersuchungen der letzten Jahre beherbergen sie außergewöhnliche Lebensgemeinschaften (eiszeitreliktische Insektenarten, Flechten und Moosflora) und Phänomene (Kaltluftaustritt infolge Windröhreneffekten mit Bildung von Kondenswasser Mooren), die sie zu einzigartigen Gebilden machen. Schon geringfügige Änderungen im Blockhaldensystem können weitreichende Auswirkungen auf die dortigen Lebensgemeinschaften haben, weshalb eine Bewilligungspflicht für bestimmte ausdrücklich durch Verordnung ausgewiesene Blockhalden erforderlich ist (§ 5 Z 19).

Die Einführung der Tatbestände "Errichtung von Windkraftanlagen und von Solarenergieanlagen" betrifft die Nutzung von Alternativenergieanlagen bzw. die Gewinnung von erneuerbaren Energien. Zweifelsohne kommt diesen Energienutzungsformen eine grundsätzlich positive Umweltrelevanz zu. Die Einführung einer naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für derartige Anlagen (§ 5 Z 20 und 21, § 6 Abs. 1 Z 8 und 9) versucht, den Konflikt zwischen der umweltfreundlichen Erzeugung von Energie und den damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu lösen.

Windkraftanlagen können auf Grund ihrer Höhe, ihres auffälligen und weithin sichtbaren Erscheinungsbildes und ihrer oftmals isolierten Lage das Landschaftsbild erheblich stören. Darüber hinaus schlägt der Flächenverbrauch für Fundament, Bauplätze und Erschließungswege zu Buche. Schall- und Schattenimmissionen haben nicht nur negative Auswirkungen auf

Menschen, sondern beeinträchtigen Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Durch die Rotoren werden Vögel schwerst verletzt und sogar getötet oder zumindest deren Brutverhalten gestört. Außerdem wurde auch eine nicht unbeträchtliche Beeinflussung von Zugvögeln beobachtet.

Die erwartete Zunahme von Windkraftanlagen rechtfertigt die naturschutzfachliche und -rechtliche Auseinandersetzung, um Interessenkonflikte der angesprochenen Art auszuräumen. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 Metern sind dementsprechend künftig bewilligungspflichtig. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern werden anzeigepflichtig. Auch die Naturschutzgesetze der anderen Bundesländer sehen mehrheitlich Bewilligungspflichten (aber keine bloßen Anzeigepflichten) für Windkraftanlagen vor.

Auch eine weitere Zunahme der Errichtung von Solarenergieanlagen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) ist absehbar. Eine Bewilligungspflicht ist nur für große, in der Regel gewerbliche Anlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m² vorgesehen - dies aber auch nur dann, wenn sie freistehend, also nicht mit einem Gebäude verbunden sind. Kleinere freistehende Anlagen unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht.

Zu Art I Z 23 (§ 6 Abs. 1):

Wie in den Erläuterungen zu Art. I Z 14 festgehalten, wurden bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben nunmehr als anzeigepflichtige Vorhaben festgelegt. Dies betrifft die Z 3 bis 7 des § 6 Abs. 1.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Oö. Campingplatzgesetz wird beim Anzeigetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 4 klargestellt, dass das Begriffsverständnis dieses Landesgesetzes auch weiterhin für das Oö. NSchG 2001 maßgeblich bleibt, auch wenn das Oö. Campingplatzgesetz selbst als Ergebnis des Oö. Reformprojekts voraussichtlich demnächst aufgehoben werden wird.

Bei § 6 Abs. 1 Z 6 wird künftig darauf abgestellt, dass die anzeigepflichtigen Vorhaben außerhalb von genehmigten *oder angezeigten* Campingplätzen verwirklicht werden sollen. Dies ist deshalb notwendig, weil einerseits nach der neuen Rechtslage nur noch eine Anzeigepflicht für Campingplätze besteht; andererseits sind bereits bestehende Campingplätze nicht bloß angezeigt, sondern tatsächlich naturschutzbehördlich bewilligt worden.

Die Anzeigepflicht für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn der bisherigen Diktion wird inhaltlich geringfügig erweitert (§ 6 Abs. 1 Z 1). Da der Gebäudebegriff im Sinn des neuen Oö. Bautechnikgesetzes 2013 nur noch Bauwerke erfasst, die allseits oder zumindest überwiegend umschlossen sind, würden Flug- und Schutzdächer, Pavillons udgl. mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m² bei einer Beibehaltung des bisherigen Textes im Oö. NSchG 2001 nicht mehr anzeigepflichtig sein. Mit der Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle sonstigen

begehbaren überdachten Bauwerke (im Sinn der neuen Terminologie gemäß den künftig einschlägigen OIB-Richtlinien "Begriffsbestimmungen"), also solche Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, werden aber nicht nur die schon bisher erfassten Anlagen ausdrücklich weiterhin einbezogen, sondern es entfällt auch der bisherige Schwellenwert.

Neu ist auch die Anzeigepflicht für Lärm-, Schall- und Sichtschutzwände - analog zu den freistehenden Mauern - über 1,5 m; ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden (§ 6 Abs. 1 Z 2).

Ebenfalls neu ist die Anzeigepflicht für mittelgroße Windkraftanlagen und "kleinere" freistehende Solarenergieanlagen (§ 6 Abs. 1 Z 8 und 9; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 22 und 23).

Zu Art. I Z 24 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Da die Bewilligungspflicht nach § 5 Z 9 betreffend die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen auf Grund der vorliegenden Novelle zugunsten einer bloßen Anzeigepflicht entfällt, muss auch der Verweis im § 7 Abs. 1 Z 3 entsprechend angepasst werden. Im Fall der vom Oö. Reformprojekt vorgeschlagenen Aufhebung des Oö. Campingplatzgesetzes sollte diese Bestimmung auch aus dem Rechtsbestand entfernt werden, da sie dann keinen Anwendungsbereich mehr hätte.

Zu Art. I Z 25 (§ 7 Abs. 1 Z 4):

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 ist mit dem Inkrafttreten des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 - Oö. AWG 2009 - außer Kraft getreten. Dieses Landesgesetz enthält keine Bewilligungspflicht für Abfallablagerungen mehr. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde in einem abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligungsverfahren ist daher nicht möglich. § 7 Abs. 1 Z 4 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 7 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 und 4):

Die neue Regelung des § 7 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 dient der Verfahrensvereinfachung und wurde vom politischen Lenkungsausschuss im Rahmen des Oö. Reformprojekts genehmigt. Danach entfallen naturschutzbehördliche Verfahren, wenn von einem Sachverständigen im Rahmen eines baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass mit dem beabsichtigten Bauvorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind. Damit soll gewährleistet sein, dass es einerseits zu einer Aufwandsreduktion bei den

betroffenen Bevölkerungskreisen (vorwiegend Landwirte) kommt. Andererseits wird bürokratischer Aufwand ohne entsprechenden naturschutzfachlichen Effekt vermieden.

Mit der Änderung wird bewirkt, dass rund 1.000 Verfahren (Anzeige- und Mitbeteiligungsverfahren) pro Jahr eingespart werden können. Diese Einsparung betrifft all jene Bauvorhaben, die ohnedies unproblematisch im Sinn des Landschaftsschutzes sind und daher einen eigenen naturschutzfachlichen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Einer fachlichen Prüfung sind diese Vorhaben dennoch zu unterziehen, um feststellen zu können, welche Fälle naturschutzrelevant sind oder nicht. Für die Prüfung sollen die bereits im baurechtlichen Vorprüfungsverfahren eingebundenen Bausachverständigen herangezogen werden. Diese sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksbauämter und unterstehen sowohl dienstrechtlich als auch fachlich den jeweiligen Leiterinnen und Leitern des Bezirksbauamts, die gleichzeitig Regionsbeauftragte und damit Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz sind. Diese Bausachverständigen erhalten als Unterstützung für ihre Prüfung eine sogenannte Prüfliste, aus der die Beurteilungskriterien entnommen werden können. Damit ist eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet. Da der Begriff "Bausachverständige(r)" im Organisationsbereich von Städten mit eigenem Statut eine andere Bedeutung haben kann als im Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung, wird im Gesetzestext selbst nur allgemein die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren angesprochen.

Stellt die bzw. der Amtssachverständige im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren anhand der Prüfliste fest, dass das Bauvorhaben ohnedies nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben kann, ist eine naturschutzbehördliche Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 nicht erforderlich (§ 7 Abs. 3). Der Bauwerberin bzw. dem Bauwerber ist die Prüfliste mit einer entsprechenden Bestätigung auszuhändigen. Doch selbst dann, wenn eine solche Anzeigefreistellung im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren noch nicht erreicht werden konnte, entfällt eine Verpflichtung zur naturschutzbehördlichen Anzeige auch dann noch, wenn im eigentlichen Baubewilligungsverfahren keine ablehnende Stellungnahme der Naturschutzbehörde erfolgt oder deren Anliegen voll Rechnung getragen wurde (§ 7 Abs. 1 Z 5).

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Naturschutzbehörde keine Maßnahmen setzt oder setzen lässt, die die naturschutzrelevanten Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen. Es scheint daher überflüssig, derartige Maßnahmen, die mitunter bewilligungspflichtig wären, einem förmlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Gleiches gilt für Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigeverfahrens vorgeschrieben wurden. Dem trägt der neue Abs. 4 des § 7 Rechnung.

Zu Art. I Z 28 (§ 9 Abs. 2 Z 2):

Auch in den Gewässeruferschutzzonen stellen die Lebensräume "Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Quelllebensräume sowie Trocken- und Halbtrockenrasen" die wertvollsten Biotoptypen dar. Eine

Angleichung der Tatbestände an die Bewilligungspflichtigen des § 5 Z 18 scheint daher zweckmäßig. Unter "Veränderung der Bodenoberfläche" werden der Abtrag, der Austausch, die Aufschüttung sowie die Versiegelung oder Befestigung des Bodens verstanden.

Zu Art. I Z 29 (§ 9 Abs. 2 Z 7):

Einen Eingriff in den Naturhaushalt stellt nicht nur die Rodung von Ufergehölzen, sondern auch (analog zum Tatbestand des § 5 Z 14) die Rodung von bestimmten ökologisch wertvollen Gehölz- bzw. Waldtypen dar.

Zu Art. I Z 30 (§ 9 Abs. 2 Z 8):

Bisher galten nur bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes als Eingriff in den Naturhaushalt. Aber auch sonstige Maßnahmen zur Umgestaltung des Gewässerbettes und auch des Uferbereichs (vgl. die diesbezügliche neue Definition im § 3 Z 15b und die Erläuterungen dazu) haben zahlreiche Einflüsse auf das ökologische Gefüge von Seen und Fließgewässern und deren terrestrische Umgebung. Derartige Maßnahmen, wie zB Bodenabtrag oder -austausch, Versiegelung oder Befestigung können etwa zum Totalverlust der veränderten Flächen als Lebensraum für Insekten- oder Fischlarven, als Aufwuchshabitat für Boden bewohnende Algen, in Boden wurzelnde, submers lebende Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen oder als Pufferzone für die Dämpfung möglicher negativer Einwirkungen von Nähr- und Schadstoffen führen. Solche Maßnahmen können auch Wanderbarrieren und Abtrennungen von bestimmten Lebensräumen und Teilhabitaten schaffen.

Es ist daher fachlich geboten, Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässerbett und im Uferbereich nicht nur als Eingriff in das Landschaftsbild einer Bewertung zu unterziehen, sondern diese Maßnahmen auch als Eingriffe in den Naturhaushalt zu prüfen.

Nicht als Eingriff in den Naturhaushalt gelten Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen an solchen künstlichen Gräben und Kanälen und auch an Überfahrten, die ursprünglich rechtmäßig errichtet wurden, also für die alle nach der geltenden Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen, Feststellungen oder Genehmigungen vorliegen oder für die solche Rechtsakte nicht erforderlich waren. Für derartige künstliche Gerinne, Kanäle undgl. bestehen nämlich häufig sogar Räumungsverpflichtungen, insbesondere gemäß § 50 WRG. 1959 betreffend die Instandhaltung von Wasserbenutzungsanlagen. Auf den Zweck der Gräben und Kanäle kommt es - anders als beim Bewilligungstatbestand des § 5 Z 12 - im vorliegenden Zusammenhang nicht an; begünstigt sind also nicht nur Entwässerungsanlagen, sondern auch Gräben und Kanäle, die anderen Zwecken dienen. Eine Ausweitung des Ausnahmetatbestands auf alle wasserrechtlich bewilligten Anlagen soll jedoch nicht erfolgen: Zwar kann und soll auch bei anderen wasserrechtlich bewilligten Anlagen der Instandhaltungspflicht gemäß § 50 WRG. 1959 nicht entgegengetreten werden; allerdings soll im Wege des naturschutzbehördlichen Feststellungsverfahrens

sichergestellt werden können, dass naturschutzfachliche Interessen in diesem Zusammenhang bestmöglich geschützt werden. Aus demselben Grund wird der Ausnahmetatbestand auch nicht auf Wiederherstellungen von nicht mehr in Betrieb befindlichen Anlagen ausgedehnt, weil die Eingriffsintensität bei solchen Maßnahmen potenziell wesentlich größer ist.

Zu Art. I Z 31 (§ 9 Abs. 3):

Die neue Regelung betreffend die Ermöglichung der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 und 4 - siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 37) muss konsequenterweise auch im Gewässeruferschutzbereich bei den feststellungspflichtigen Vorhaben vorgeschrieben werden können. Durch den Verweis sind sämtliche im § 14 Abs. 3 bis 5 normierten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 anzuwenden; mit anderen Worten: Eine von § 14 Abs. 3 bis 5 losgelöste Ermächtigung zur unbeschränkten Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Gewässeruferschutzbereich ist mit diesem Verweis nicht verbunden.

Zu Art. I Z 32 (§ 9 Abs. 4):

Im Rahmen des Reformprojekts wurde vorgeschlagen, eine Ausnahme vom Eingriffsverbot gemäß § 9 generell in geschlossenen Ortschaften vorzusehen. Nachdem der Begriff "geschlossene Ortschaft" trotz der Legaldefinition im § 3 Z 5 immer wieder Auslegungsschwierigkeiten bereitet (und zwar insbesondere an Gewässerrändern), ist beabsichtigt, diese Bereiche auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 erster Satz in einer Ausnahmereverordnung planlich abzugrenzen. Die bisher erlassenen Ausnahmereordnungen sollen entsprechend erweitert werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 9 Abs. 6):

Im § 9 Abs. 6 wird zunächst klargestellt, dass die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune nicht vom Begriffsumfang der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden (im Sinn der gesetzlichen Definition des § 3 Z 17) mitumfasst ist; derartige Maßnahmen gelten aber weiterhin nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Gewässeruferschutzbereich.

Darüber hinaus wird § 9 Abs. 6 auf Grund eines vom politischen Lenkungsausschuss des Oö. Reformprojekts genehmigten Vorschlags ergänzt, wonach eigene auf der Grundlage des § 9 bzw. der jeweiligen Bojenplanverordnung zu erlassende Bojenbescheide entfallen sollen. In den bestehenden Bojenplanverordnungen sind Zonen und Felder für Bojen festgelegt, in denen eine bestimmte Anzahl von Bojen gesetzt werden dürfen. Außerdem geht auch aus dem zivilrechtlichen Pachtvertrag der jeweiligen Seeigentümerin bzw. des jeweiligen Seeigentümers mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Boje ebenfalls die genaue Lage der einzelnen Bojen

hervor. Im Rahmen dieses Pachtvertrags wird auch das Bojenkennzeichen von der Seeigentümerin bzw. dem Seeigentümer vergeben. Die Einhaltung der Festlegungen im Bojenplan kann von der Behörde jederzeit ohne Schwierigkeiten überprüft werden.

Zu Art. I Z 34 (§ 9 Abs. 7 und 8):

Der neue Abs. 7 des § 9 übernimmt die Regelungen des - ebenfalls neuen - § 7 Abs. 3 (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 26 und 27) auch für das Feststellungsverfahren und sieht außerdem eine dem neuen § 6 Abs. 1 Z 2 entsprechende Ausnahme betreffend bestimmte Lärm- und Schallschutzwände (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 23) auch im Gewässeruferschutzbereich vor.

Darüber hinaus soll im § 9 Abs. 7 Z 4 dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verlegung von Stromkabeln unter Bächen und die damit im Zusammenhang stehenden Verkabelungen im Gewässeruferschutzbereich nach den bisherigen Erfahrungen und bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben (siehe Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II Nr. 327/2005) keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes darstellen. Die Befreiung derartiger Maßnahmen von der Feststellungspflicht im Gewässeruferschutzbereich ist daher gerechtfertigt, sofern nicht besondere Lebensräume davon betroffen sind.

Der erste Satz des neuen Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 7; der zweite Satz regelt künftig eindeutig, dass anzeigepflichtige Vorhaben im Sinn des § 6, die nur teilweise im Gewässeruferschutzbereich gelegen sind, stets dem Feststellungsverfahren gemäß § 9 unterliegen, da ein bloßes Anzeigeverfahren im Gewässeruferschutzbereich als nicht ausreichend angesehen wird.

Zu Art. I Z 35 (§ 10 Abs. 4):

Die Verweisungsvorschrift wird an die Änderungen des § 9 (vgl. Art. I Z 34) angepasst.

Zu Art. I Z 37 (§ 14 Abs. 3 bis 5):

Die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen werden insofern ergänzt, als bei bestimmten Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können. Den Vorhaben, die von derartigen Vorschriften betroffen sein können, ist gemeinsam, dass sie jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen und eine potenziell hohe Eingriffsintensität haben. Lediglich bei den Vorhaben, die von § 5 Z 12 und 18 erfasst sind, können auch solche dabei sein, die im ausschließlich privaten Interesse gelegen sind. Solche ausschließlich im privaten Interesse gelegenen Vorhaben, die mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von schützenswerten Lebensräumen verbunden sind, werden aber bereits an

der Hürde der Interessenabwägung scheitern, sodass diesbezüglich jedenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen können.

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die geeignet sind, unvermeidbare Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen und die Beeinträchtigung der ökologischen und strukturellen Funktionen von Lebensräumen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen vermindern - im Gegensatz zu Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - nicht die Intensität des Eingriffs, sondern greifen positiv in die Interessenlage des Naturschutzes ein, indem sie dafür sorgen, dass ein zerstörtes Biotop an anderer Stelle (in größtmöglicher Nähe zum Eingriff) neu geschaffen oder - im Fall des § 14 Abs. 4 - zumindest die relevanten Funktionen des zerstörten Biotops, wie etwa Trinkstelle, Ruheplatz oä., an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Gleichwertigkeit des Lebensraums an sich gegeben sein muss.

Anders als Ausgleichsmaßnahmen wirken hingegen Auflagen gestaltend auf das Projekt selbst, um die mit diesem im unmittelbaren räumlichen und kausalen Zusammenhang stehenden Schädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden. Die als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen ermöglichen überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit, während Ausgleichsmaßnahmen - wie bereits dargestellt - die notwendigerweise hinzunehmenden negativen Auswirkungen eines grundsätzlich genehmigungsfähigen Projekts kompensieren sollen.

Generell gilt für die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, dass sie nur bei bestimmten taxativ angeführten Tatbeständen und nur dann in Betracht kommen, wenn eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 klar für die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit des konkreten Vorhabens spricht, obwohl damit nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen (§ 14 Abs. 3) oder von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten (§ 14 Abs. 4) verbunden sind, die auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht vermindert oder vermieden werden können. Das bedeutet, dass eingriffsmindernde (projektintegrierte Maßnahmen) grundsätzlich Vorrang vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen haben. Konkret ist zwischen den Regelungen der Abs. 3 und 4 des § 14 wie folgt zu unterscheiden:

- § 14 Abs. 3 bezieht sich auf jene Fälle, in denen mit einem Vorhaben nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von bestimmten genau bezeichneten wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden sind. Voraussetzung für die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang vorschreiben zu dürfen, ist das Vorliegen einer Verordnung der Landesregierung (im Sinn von "Richtlinien"), in der festgelegt wird, für welche wertvollen natürlichen Lebensräume dieses Regelungsregime überhaupt anwendbar und was unter schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen zu verstehen ist. Außerdem sollen in den Richtlinien die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden (vgl. § 14 Abs. 5 - siehe dazu weiter

unten). Der standardisierte Bewertungsablauf ermöglicht im Zusammenhang mit der vorgegebenen Bewertung bestimmter Biotoptypen einen einheitlichen Beurteilungsansatz für ganz Oberösterreich. Im konkreten Bewilligungsverfahren ist darüber hinaus die Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens durch verbal argumentative Beschreibung des Ergebnisses des standardisierten Bewertungsverfahrens erforderlich.

- Während die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen durch das Regime des § 14 Abs. 3 eingehend geregelt ist, ermöglicht § 14 Abs. 4 auch Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Funktionen von - per se nicht als besonders wertvoll festgestellten - Lebensräumen, die aber bedeutsam für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) sind, beeinträchtigt werden. Eine solche Vorschreibung ist nur zulässig, wenn die in Betracht kommenden Lebensräume in den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 grundsätzlich beschrieben sind und darüber hinaus in einem Sachverständigengutachten im Einzelfall festgestellt wird, dass konkrete Lebensraumfunktionen besonders geschützter Arten in einem nicht unbedeutenden Umfang beeinträchtigt werden. Auch für derartige Gutachten sind die standardisierten Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend (Abs. 5 Z 3) maßgebend. Liegen die solchermaßen festgestellten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen vor, sind diese auch vorzuschreiben und dabei die gemäß Abs. 5 Z 4 verordneten Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtend zu beachten. Die allgemeinen Richtlinien haben daher auch im Rahmen des "bloßen" Artenschutzes einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich, so dass die "Kann-Bestimmung" des § 14 Abs. 4 daher letztlich kein Ermessen einräumt.

Die gemäß § 14 Abs. 5 zu erlassenden Richtlinien können erst nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (vgl. Art. II Abs. 1) verbindlich verordnet werden. Es ist geplant, in einem "Probetrieb" auf freiwilliger Basis mit jenen Projektwerberinnen und Projektwerbern, für die das Regelungsregime der Ausgleichsmaßnahmen künftig praktische Bedeutung haben würde, bereits während der Zeit der Legisvakanz Erfahrungen zu sammeln und diese in den endgültigen Richtlinien text einfließen zu lassen.

Eckpunkte dieser Richtlinien in Bezug auf den Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen werden sein:

- Ausgleichsmaßnahmen sind in größtmöglicher Nähe zum Eingriff, also dem bewilligten Projekt zu setzen; dabei ist jedoch in concreto nicht nur das tatsächliche Vorhandensein geeigneter Flächen, sondern auch deren Verfügbarkeit zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etwa Landwirte, die im Zuge eines größeren Straßenbauvorhabens bereits wirtschaftlich genutzte Grundflächen erheblichen Ausmaßes abtreten müssen, nicht unter Druck kommen sollen, ihre letzten

vernünftig bewirtschaftbaren Wiesen und Felder auch noch als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

- Ausgleichsmaßnahmen sind in natura zu erbringen. Eine Ersatzgeldleistung kommt nicht in Betracht; allerdings ist die finanzielle Beteiligung des ausgleichspflichtigen Konsenswerbers an bereits laufenden oder in Planung befindlichen konkreten Naturschutzprojekten von Dritten auch als Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen.
- Die faktische und rechtliche Verfügbarkeit von Grundflächen, die für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist vor der Inanspruchnahme des Bewilligungsbescheids zu gewährleisten.
- Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen, die im Hinblick auf allfällige spätere Bewilligungen als Ausgleichsflächen dienen könnten, sollen insofern anerkannt werden, als deren ökologischer Zustand zum Zeitpunkt der Bevorratung den Ausgangspunkt für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen darstellen soll. Das bedeutet, dass in der Zwischenzeit bereits eingetretene ökologische Verbesserungen bei solchen Vorratsflächen auf die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, was unter Umständen auch dazu führen kann, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen zum Bewilligungszeitpunkt gar nicht mehr aktiv gesetzt werden müssen.

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen wird auch bei Feststellungsverfahren im Gewässeruferschutzbereich verankert (vgl. Art. I Z 31). An die schon bisher bestehende Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der wesentlichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets (§ 24 Abs. 6) wird an dieser Stelle erinnert. Die neu zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 sollen grundsätzlich auch für die Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen in Europaschutzgebieten herangezogen werden, allerdings ist eine uneingeschränkte Beachtung dieser Richtlinien hier nicht möglich, weil der Schutzzweck eines Europaschutzgebiets über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinausgehen kann und stets der gleiche Lebensraum (und nicht "nur" ein gleichwertiger Lebensraum) geschaffen werden muss.

Zu Art. I Z 38 und 39 (§ 29 Abs. 1 Z 5, 6 und 7 sowie Abs. 1a):

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in der geltenden Fassung zu eng und ermöglichen teilweise keine Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28, obwohl diese aus praktischen Bedürfnissen heraus dringend notwendig und aus fachlicher Sicht ohnehin unproblematisch wären. Dies betrifft insbesondere Lebensraumbeeinträchtigungen und auch dauerhafte Beunruhigungen besonders geschützter Arten im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen, die sonst keinem besonderen naturschutzrechtlichen Verfahren unterliegen, etwa bei der Betroffenheit von Fledermauskolonien bei Anlagen im Bauland.

Die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird daher auf jene Fälle ausgedehnt, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen (im umfassenden Sinn des § 3 Z 1) oder für sonstige Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Pflanzen-, Pilz- und Tierarten aufrechterhalten wird. Dies steht im Einklang mit der FFH-Richtlinie. Besonders geschützte Vogelarten dürfen im Zusammenhang mit den beiden neuen Ausnahmegewilligungstatbeständen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, weil dies die Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie nicht erlauben; vorübergehende Beunruhigungen, etwa im Zuge von Baumaßnahmen sind aber möglich.

Zu Art. I Z 40 und 41 (§§ 31 und 32):

Hier werden redaktionelle Versehen bereinigt. Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen das korrigierte Zitat im § 32, die unzählige zusätzliche Bewilligungsverfahren befürchtet hatten, sind offenbar auf ein Missverständnis zurückzuführen gewesen: Die Anwendbarkeit des § 31 auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden bedeutet nicht, dass nunmehr der Anbau von Kartoffeln, Mais und Soja oder die auch nach dem Forstgesetz 1975 zulässige Aufforstung mit fremdländischen Holzgewächsen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden würde. Vielmehr ist nur das Aussetzen solcher gebietsfremder Pflanzen bewilligungspflichtig, die ausdrücklich in einer Verordnung der Landesregierung bezeichnet werden (vgl. § 31 Abs. 1).

Die Ersetzung des engeren Begriffs "standortfremd" durch den weiteren Begriff "gebietsfremd" (vgl. die Begriffsbestimmungen des § 3 Z 7 und 14) im § 31 Abs. 1 trägt der grundsätzlichen Systematik dieser Bestimmung Rechnung (vgl. die Überschrift und die Formulierung des Abs. 2). Damit wird auch klargestellt, dass das Aussetzen von grundsätzlich heimischen Pflanzenarten durch eine Verordnung gemäß § 31 Abs. 1 nicht auf einzelne Standorte, sondern allenfalls auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden kann. Das Pflanzen standortfremder Gewächse unterliegt lediglich in besonders geschützten Lebensräumen gewissen Einschränkungen (vgl. § 5 Z 18 und § 9 Abs. 2 Z 2).

Zu Art. I Z 42 (§ 35 Abs. 3 Z 1):

Da die regionalen Fachausschüsse unter anderem auch über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Nutzungsberechtigten beraten (vgl. § 35 Abs. 3 lit. a), soll diesem Personenkreis auch ein Antragsrecht auf Einrichtung eines solchen regionalen Fachausschusses eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 43 und 47 (§ 36 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4):

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, sowohl der Verordnungsentwurf als auch eine planliche Darstellung des Schutzgebiets, aus der sich die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Insbesondere im Zusammenhang mit sehr großen Schutzgebieten, wie Europaschutzgebieten oder Naturparks, ist die Auflegung von Plänen im Maßstab 1 : 5.000 in Papierform mit außerordentlich hohem Aufwand und nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden. Ein Absehen von der Auflage in Papierform zugunsten einer Einsichtnahme in auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellte Planbeilagen ist aber nur bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung möglich; dies soll hiermit geschehen.

Das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Bevölkerungskreise ist durch diese Neuregelung in keiner Weise beeinträchtigt. Die Unterlagen können weiterhin bei den Gemeinden eingesehen werden - wenn auch fallweise nur auf elektronischem Weg; ein eigener Internetzugang ist nicht notwendig. Darüber hinaus werden seit geraumer Zeit sämtliche Verordnungsentwürfe samt Planbeilagen auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt, so dass heutzutage im Ergebnis eine wesentlich größere Publizität gewährleistet ist, als dies früher der Fall war.

Zu Art. I Z 44 (§ 36 Abs. 1 zweiter Satz):

Eine Verlautbarung der öffentlichen Auflage der Gemeinde in der Amtlichen Linzer Zeitung hat letztlich nur eingeschränkte Publizitätswirkung. Nachdem Begutachtungsentwürfe auf der Homepage des Landes Oberösterreich bereit gestellt werden und die von einem Verordnungsentwurf unmittelbar betroffenen Personen von der öffentlichen Auflage (bzw. Einsichtnahmemöglichkeit) und der Möglichkeit zur Stellungnahme ohnedies schriftlich verständigt werden, kann auf eine Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung verzichtet werden.

Zu Art. I Z 45 (§ 36 Abs. 1 dritter Satz):

Das Erfordernis der nachweisbaren Verständigung von der Auflegung des Verordnungsentwurfs durch die zuständigen Gemeinden verursacht einen enormen Kostenaufwand, insbesondere dann, wenn wie bei Europaschutzgebieten mehrfach vorgekommen, mehr als 1.000 Grundeigentümerinnen und -eigentümer zum Kreis der Betroffenen gehören. Immerhin schlägt die nachweisliche Zustellung eines Schreibens pro RSb-Brief mit rd. 2,50 Euro zu Buche. Dies belastet einerseits die angespannte finanzielle Situation der meisten Gemeinden, andererseits erhöht es das Fehlerrisiko im Begutachtungsverfahren. Werden derartige

Verfahrensmängel erst viel später bekannt, würden sie möglicherweise die Verordnung mit Verfassungswidrigkeit belasten. Die Landesregierung hätte darauf keinerlei Einfluss.

Auch im Hinblick auf die zusätzlichen Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 43, 44 und 47) scheint eine einfache Verständigung ausreichend.

Zu Art. I Z 48 (§ 36 Abs. 5):

Es kommt wiederholt vor, dass bestehende Schutzgebiete auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse oder Übereinkunft mit den jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vergrößert oder verkleinert werden oder auch inhaltliche (Nutzungs-)änderungsbestimmungen nur für bestimmte Grundstücke innerhalb eines bestehenden Schutzgebiets festgelegt werden.

In diesen Fällen reicht es aus, das Begutachtungsverfahren nur mit den jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten und auch eingeschränkt auf die betroffenen Gemeinden durchzuführen. Das soll ausdrücklich auch dann gelten, wenn eine Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bloß novelliert, sondern gänzlich neu erlassen wird.

Zu Art. I Z 49 (§ 37 Abs. 1):

Die Entschädigungsbestimmung wird insofern angepasst, als auch die Erlassung eines Landschaftspflegeplans einen verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungsanspruch auslösen kann. Dies ist deshalb geboten, weil seit der Novelle des Oö. NSchG 2001 durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007 nicht mehr gesichert ist, dass die in einem Landschaftspflegeplan bezeichneten Pflegemaßnahmen niemals zu einer erheblichen Wirtschafterschwernis führen dürfen (vgl. § 15 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 138/2007).

Grundsätzlich wird die Umsetzung eines Landschaftspflegeplans weiterhin durch vertragliche Vereinbarungen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten angestrebt. Im Einzelfall ist aber denkbar, dass zwar eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt, eine Pflegemaßnahme aber unbedingt erforderlich ist, zB um eine Verschlechterung eines Europaschutzgebiets hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 50 (§ 37 Abs. 3):

Die Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wird auf drei Jahre ausgedehnt. Damit wird dem Anspruchsberechtigten ausreichend Zeit gegeben, allfällige Ertragseinbußen oder Wirtschaftseinschränkungen zu erkennen und geltend zu machen.

Zu Art. I Z 52 (§ 38 Abs. 3a und 3b):

Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 3 (im Zusammenhang mit wesentlichen Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebiets) sind Alternativen zum beantragten Vorhaben zu prüfen und im Fall einer Bewilligung trotz einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben (§ 24 Abs. 4 und 6). Im neuen Abs. 3a des § 38 soll nun klargestellt werden, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der alternativen Realisierungsmöglichkeiten und der möglichen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen hat, da derartige Prüfungen ohne Mitwirkung nicht durchführbar sind.

Die Verpflichtung zur Darstellung von Alternativen bedeutet allerdings nicht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mehrere Projekt-Varianten in einreichfähiger Form vorlegen muss; der Antrag bezieht sich vielmehr ausschließlich auf das Projekt, das nach dem Willen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers konkret zur Verwirklichung kommen soll. Es muss aber angegeben werden, welche Alternativen im Vorfeld in Betracht gezogen wurden und warum letztlich dem beantragten Projekt der Vorzug gegeben wurde.

Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen hängt darüber hinaus auch von der Verfügbarkeit von Grundstücken ab. Es ist daher erforderlich, sicherzustellen, dass die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der sonst über diese Grundflächen verfügungsberechtigten Personen vorliegt, bevor konkrete Maßnahmen vorgeschrieben werden. Anders als noch im Begutachtungsentwurf vorgesehen, wird jedoch nicht verlangt, dass derartige Zustimmungserklärungen bereits dem Bewilligungsantrag anzuschließen sind. Schließlich werden die konkret durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erst im Bewilligungsverfahren selbst festgelegt; eine Vorabsicherstellung der Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mag im Einzelfall zweckmäßig sein, ist aber jedenfalls nicht durchgängig erforderlich und möglich.

Der Nachweis der Übereinstimmung eines beantragten Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde (§ 38 Abs. 3b) scheint insofern zweckmäßig, als Vorhaben, die raumordnungsrechtlich keine Deckung finden, als nicht im öffentlichen Interesse gelegen zu bewerten sind. Nicht erforderlich ist ein Nachweis der Flächenwidmungsplankonformität hingegen bei solchen Vorhaben, die im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden sollen.

Zu Art. I Z 53 (§ 38 Abs. 5):

Der Behörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erhalten. Dies liegt im Interesse einer effizienten Verfahrensführung. Unterlagen und Angaben, die für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind, brauchen aber im Einzelfall nicht vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Unterlagen verlangt werden können, die sich zwar nicht unmittelbar auf die Ausführung des Projekts beziehen, die aber für die Durchführung einer allenfalls notwendigen Interessenabwägung erforderlich sind.

Zu Art. I Z 54 (§ 39):

Die Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft wird auf Artenschutzbewilligungen ausgedehnt.

Zu Art. I Z 55 (§ 40 Abs. 1):

Nachdem keine Feststellungsbescheide für Bojen mehr erforderlich sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 33), ist der letzte Satz des § 40 Abs.1 entbehrlich.

Zu Art. I Z 56 (§ 42a):

Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht kommt nur bei - und im Bereich der §§ 9 und 10 nicht einmal bei allen - Vorhaben in Betracht, bei denen auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, und kann daher nur im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren und unter den im § 42a **Abs. 1** genannten sehr eingeschränkten Voraussetzungen vorgeschrieben werden; allerdings ist die tatsächliche Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer ökologischen Bauaufsicht.

Die objektive - nicht in der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gelegene - Gefahr irreversibler schwerwiegender Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen durch Abweichungen von der bescheidgemäßen Ausführung (Abs. 1 Z 1) muss durch ein entsprechend untermauertes naturschutzfachliches Gutachten begründet werden. Beispielsweise käme die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht im Rahmen einer Bewilligung eines Schotterabbauvorhabens nicht in Betracht, wenn im naturschutzfachlichen Gutachten keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzgütern (Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten, Landschaftsbild, ...) festgestellt wurde. Darüber hinaus ist die Bauaufsicht auch auf den Zeitraum zu befristen, in dem die schwerwiegenden Eingriffe gemäß dem naturschutzfachlichen Gutachten

zu erwarten sind, mit anderen Worten: Die Bauaufsicht muss sich nicht quasi "automatisch" auf die gesamte Abbaudauer erstrecken.

Auch die Gefahr, dass eine sachgemäße Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt werden kann (Abs. 1 Z 2), muss durch ein entsprechendes naturschutzfachliches Gutachten belegt sein. Aus der Bestimmung des § 42a ist daher nicht abzuleiten, dass eine Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht mit sich bringen müsste. Andererseits kann die ökologische Bauaufsicht im Zusammenhang mit der sachgerechten Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auch über den Zeitpunkt der Vollendung des naturschutzrechtlich bewilligten Projekts an sich hinausgehen.

Die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht setzt aber nicht nur die zuvor geschilderten objektiven Gefahren der Schädigung wertvoller Naturschutzinteressen voraus (das gilt für beide oben angesprochenen Alternativen, also sowohl für Abs. 1 Z 1 als auch für dessen Z 2); sie setzt weiters voraus, dass diese Gefahren im konkreten Fall auch deswegen zu befürchten sind, weil die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber weder selbst das notwendige Fachwissen hat noch über eine Dienstnehmerin bzw. einen Dienstnehmer verfügt, der über dieses Wissen verfügt. Wird eine solche Person mit der Wahrnehmung der naturschutzfachlichen Interessen betraut (was auch bescheidmässig verlangt und daher auch behördlich durchgesetzt werden kann), erübrigt sich die Vorschreibung einer "echten" ökologischen Bauaufsicht im Sinn des § 42a (Abs. 1 letzter Satz). Die bloß "interne" ökologische Bauaufsicht unterscheidet sich von der "echten" ökologischen Bauaufsicht insbesondere dadurch, dass Erstere grundsätzlich ausschließlich der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber gegenüber verantwortlich ist, während die "echte" ökologische Bauaufsicht konkrete Verpflichtungen gegenüber der Behörde hat, die letztlich auch gegen den Willen der Projektbetreiberin bzw. des Projektbetreibers wahrgenommen werden müssen und sogar unter Strafsanktion stehen (vgl. dazu gleich anschließend die Erläuterungen zu den Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht und die neu eingefügte Z 63 im § 56 Abs. 2 Z 6a). Daher gehen die Verpflichtungen der "echten" auch dann über diejenigen der "internen" ökologischen Bauaufsicht hinaus, wenn Letztere gleichzeitig auch im Sinn des § 9 VStG verantwortlich beauftragt wird (vgl. den Entschuldigungsgrund des § 9 Abs. 5 VStG).

Die Aufgaben einer ökologischen Bauaufsicht wurden entsprechend den Erfahrungen mit Bauaufsichten in anderen Bereichen möglichst präzise festgelegt (**Abs. 2**). Dabei steht die begleitende fachliche Beratung eindeutig im Vordergrund gegenüber der von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern naturgemäß weniger geschätzten Überwachungsfunktion. Jedenfalls hat sich die Überwachung im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht auf die bescheidmässig festgelegten besonderen Aspekte zu beschränken; eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle ist mit dieser Funktion nicht verbunden. Im Einzelfall kann sich die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben als notwendig erweisen und müsste ebenfalls entsprechend begründet werden.

Konkret ist zu den Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 Folgendes zu bemerken:

- Z 3 bezieht sich auf die Projektverwirklichungsphase, in der die ökologische Bauaufsicht grundsätzlich nur der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber gegenüber verantwortlich ist und Vorschläge zu machen hat, wie allfälligen Fehlentwicklungen rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Sollte sich in dieser Phase herausstellen, dass das Projekt letztlich nicht so verwirklichtbar ist, wie es bewilligt worden ist, ist es Aufgabe der Projektbetreiberin bzw. des Projektbetreibers ein entsprechend abgeändertes Projekt zur neuerlichen Bewilligung einzureichen. Eine Vorwarnfunktion gegenüber der Behörde kommt der ökologischen Bauaufsicht nicht zu.

Mit dem Wort "fristgerecht" in dieser Z 3 ist einerseits klargestellt, dass die Projektverwirklichungsphase zumindest teilweise zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt ablaufen kann, wenn nämlich in einer Bewilligung tatsächlich gewisse Fristen enthalten sind (zB "Beendigung der 'Außen-Bauarbeiten' bis spätestens 31. Oktober" oder "Schaffung des Ersatzbiotops und Übersiedlung der geschützten Tierarten vor Verfüllung des Grundstücks XY"). Derartige Vorschreibungen erfolgen regelmäßig dann, wenn schon bei Bescheiderlassung die Gefahr erkannt wird, dass innerhalb der Projektverwirklichungsphase als solcher bereits Maßnahmen gesetzt (oder unterlassen) werden könnten, die irreversible Schäden und Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bewirken. Werden derartige Gefahren jedoch erst später von der ökologischen Bauaufsicht im Rahmen ihrer Projektbetreuungstätigkeit erkannt, so kann auch diese selbst im Rahmen ihrer Projektberatung Fristen für die Verwirklichung einzelner Maßnahmen setzen.

Andererseits ist die Projektverwirklichungsphase als solche unabhängig von allfälligen Fristen dann beendet (und damit Z 3 nicht mehr anwendbar), wenn die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber unmissverständlich zu erkennen gibt, dass sie bzw. er das Vorhaben abgeschlossen hat. Z 3 ist auch dann nicht mehr anwendbar, wenn Maßnahmen gesetzt werden, die auf Grund des Bewilligungsbescheids oder gemäß einem Vorschlag der ökologischen Bauaufsicht grundsätzlich zu unterlassen sind (zB "keine Fällung der Bäume auf dem Grundstück XY"). Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung des bescheidmäßigen Zustands sind zu einem solchen Zeitpunkt naturgemäß nicht mehr möglich.

- Z 4 knüpft zeitlich an Z 3 an und ist erst dann anwendbar, wenn die Projektverwirklichungsphase zumindest in Bezug auf die hier relevanten Sachverhalte bereits beendet ist. Wenn ein von der ökologischen Bauaufsicht zu betreuender Projektteil bewilligungswidrig oder entgegen einem Vorschlag der ökologischen Bauaufsicht in Angriff genommen wurde, muss diese die Behörde informieren und zwar unabhängig von den Gründen, die zu diesem Zustand geführt haben. Insbesondere kann es auch keine Rolle spielen, ob das Projekt deshalb bewilligungswidrig ausgeführt wurde, weil eine bewilligungskonforme Ausführung letztlich von Anfang an gar nicht möglich gewesen wäre. Das ist - wie bereits zuvor erwähnt - ein Problem, das die Projektbetreiberin bzw. den

Projektbetreiber letztlich dazu verpflichtet, rechtzeitig für eine neue Bewilligung zu sorgen oder das Projekt überhaupt fallen zu lassen.

Die fachlichen Anforderungen an die Person bzw. die Institution, die mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen ist, werden im Einzelfall durch den Bewilligungs- bzw. Feststellungsbescheid festgelegt (das ist die "Vorschreibung" der ökologischen Bauaufsicht). Die konkrete Auswahl und die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht obliegt der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber innerhalb dieser generellen Vorgaben. Auch hier besteht insofern ein gewisser Unterschied zur bloß "internen" ökologischen Bauaufsicht, als die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber intern zu bestellende Personen bereits vorab namhaft machen muss und im Bescheid dann auch zur Bestellung dieser konkreten Personen verpflichtet wird.

Die notwendige fachliche Qualifikation besitzt eine betriebsintern zu bestellende Bauaufsicht bereits dann, wenn sie nach ihrer bisherigen Tätigkeit die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt; ein entsprechender Bildungsgang ist - anders als bei der externen Beauftragung einer "fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht" nicht zwingend erforderlich (vgl. im Zusammenhang mit dem Kriterium der fachlichen Eignung auch die ausdrückliche gesetzliche Festlegung im § 82b Abs. 2 GewO 1994).

Zu Art. I Z 57 (§ 43a):

Die Bestimmung, wonach Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird, entspricht vollinhaltlich den Regelungen, wie sie § 56 Oö. Bauordnung 1994 und § 38a Oö. Straßengesetz 1991 - jeweils in der Fassung des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - enthalten. Ihre Übernahme auch in das Oö. NSchG 2001 dient nicht zuletzt auch der Harmonisierung innerhalb der oberösterreichischen Gesamtrechtsslage.

Zu Art. I Z 58 (§ 47 Abs. 5):

Das Naturschutzbuch, das in analoger Form geführt wird, soll auch über Internet den Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Die automationsunterstützt verarbeiteten Daten wie Namen, Anschriften und Grundstücksnummern stehen auch in analoger Form jedermann zur Verfügung. Eine Erweiterung der derzeit veröffentlichten Daten ist nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 59 (§ 48 Abs. 3 und 4):

Die bisherige Zuständigkeitsregelung für Vorhaben, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich einzelner Bezirksverwaltungsbehörden überschreiten, hat sich als nicht praktikabel erwiesen: Die Behörden haben im Einvernehmen vorzugehen, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Auch die oberbehördliche Anordnung einer Zuständigkeit führt regelmäßig zu Verzögerungen und Abstimmungsaufwand.

Künftig soll die Landesregierung für Bezirksgrenzen überschreitende Vorhaben zuständig sein, wobei ihr die Möglichkeit eröffnet wird, die Angelegenheit im Weg der Delegation an eine Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint. Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet in solchen Fällen im eigenen Namen.

Neu ist auch die grundsätzliche Konzentration der Zuständigkeit bei der Landesregierung, wenn für ein und dasselbe Vorhaben Bewilligungen oder Feststellungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung erforderlich wären.

Zu Art. I Z 60 (§ 51 Abs. 1):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass Behördenorgane in Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auch private Wege und Straßen mit Fahrzeugen benutzen dürfen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinn der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB ist mit dieser Duldungspflicht nicht verbunden.

Zu Art. I Z 62 (§ 51 Abs. 5):

Naturschutzfachliche Erhebungen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Berichtslegung für die Europäische Kommission durchzuführen. Die im Rahmen eines Werkvertrags damit beauftragten Personen müssen auch kurzfristig Grundstücke für die erforderlichen Erhebungen betreten können, so dass eine generelle Vorab-Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wie sie bei der Naturraumkartierung vorgesehen ist (§ 51 Abs. 3), nicht möglich ist. Selbstverständlich hat dies unter weitgehender Schonung fremder Rechte zu erfolgen.

Aus dieser Bestimmung sind jedenfalls keine Haftungsansprüche bei Verletzung allfälliger besonderer Betretungsverbote, wie etwa in einem befristeten forstlichen Sperrgebiet, ableitbar.

Zu Art. I Z 63 (§ 56 Abs. 2 Z 6a):

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht ist von so großem öffentlichen Interesse, dass sie unter eine Verwaltungsstrafsanktion mit einer Strafdrohung bis zu 7.000 Euro gestellt werden soll.

Zu Art. I Z 64 (§ 56 Abs. 4):

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Erklärung bestimmter Delikte zu Dauerdelikten ist insofern von wesentlicher Bedeutung, weil dadurch die im § 31 VStG festgesetzten Verjährungsfristen (6 Monate bzw. 3 Jahre) erst mit der Beseitigung des unzulässig durchgeführten Vorhabens oder dessen Einstellung oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Genehmigung zu laufen beginnen.

Diese Bestimmung ist aus generalpräventiver Sicht notwendig, da es allgemein und vorab erkennbar nicht zum Vorteil eines rechtswidrig Handelnden gereichen darf, dass die Behörde erst nach Ablauf der 6-monatigen Verfolgungsverjährungsfrist von einem widerrechtlichen Vorhaben Kenntnis erlangt und dann keine strafrechtlich relevanten Schritte mehr einleiten kann.

Zu Art. I Z 65 (§ 58):

Die Bestimmung soll zur Gänze neu erlassen werden, um insbesondere klarzustellen, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen "beseitigt" werden müssen, sondern allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch die Bestimmung des § 29 Oö. LuftREnTG, die hier grundsätzlich als Vorbild genommen und im Hinblick auf die schon bisher im § 58 verankerten Erfordernisse des Naturschutzrechts ergänzt wurde).

Mit der Einbeziehung wesentlicher Änderungen in dieses neue Regelungsregime der Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ist klargelegt, dass auch die Einhaltung von auflösenden Bedingungen und Befristungen auf dem hier vorgesehenen Weg sichergestellt werden kann: Die Nichteinhaltung einer auflösenden Bedingung oder die Aufrechterhaltung eines Vorhabens über den im Bescheid zugestandenen Zeitraum hinaus stellt eine spätere Abweichung vom bewilligten Vorhaben dar, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre (vgl. **Abs. 2**).

Auch projektsändernde "Auflagen", wie etwa die Vorschreibung der Implementierung von Grünbrücken oder Amphibientunneln bei der Bewilligung von Straßenbauvorhaben, stellen "in untrennbarer Einheit mit den durch sie modifizierten Plänen und Beschreibungen den Gegenstand der Bewilligung" dar, so dass eine von solchen "Auflagen" abweichende Vorhabensausführung von vornherein keine Gebrauchnahme von der Bewilligung, sondern eine konsenswidrige Vorhabensausführung ist (vgl. etwa VwSlg 10.614 A/1981). Damit erfassen die Bestimmungen des

neuen § 58 auch die Sicherstellung der Einhaltung projektsändernder "Auflagen". Zur Vermeidung allfälliger Regelungslücken wird im **Abs. 6** aber auch ausdrücklich angeordnet, dass das vorliegende Regelungsregime auch zur Durchsetzung (echter) Auflagen anzuwenden ist (zur Abgrenzung projektsändernder "Auflagen" gegenüber echten Auflagen, die das Recht, das mit einem begünstigenden Verwaltungsakt begründet wird, weder seinem Inhalt noch seinem Umfang nach einschränken, vgl. *Antonioli - Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 555 ff. und *Hengstschläger - Leeb*, AVG, RN 28 ff. zu § 59).

An der Strafbarkeit der Verwirklichung von Vorhaben ohne Einholung einer erforderlichen Bewilligung oder ohne Erstattung der erforderlichen Anzeige ändert sich durch die Neuformulierung des § 58 nichts.

Duldungsverpflichtete Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinn des **Abs. 7** haben ein rechtliches Interesse im Sinn des § 8 AVG, das ihnen Parteistellung in Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands verleiht.

Bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 kommt im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Abs. 1 bis 6 des § 58 (vgl. **Abs. 8**) von vornherein nur ein Wiederherstellungsauftrag in Betracht, da die Aufstellung schon von Gesetzes wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und im Übrigen verboten ist; ein Alternativauftrag, wie ihn § 58 Abs. 1 vorsieht, ist daher gar nicht möglich.

Zu Art. I Z 66 (XIa. ABSCHNITT - § 58a):

Bei der Abteilung Naturschutz ist derzeit bereits ein Oö. Landschaftsfonds (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) eingerichtet, dessen Aufgaben in Richtlinien festgelegt sind, die von einem Kuratorium (bestehend aus Vertretern der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerswirtschaft sowie Straßenerhaltung und -betrieb) beschlossen wurden.

Dieser Fonds soll nunmehr auch gesetzlich verankert und gleichzeitig die Zuständigkeit zur Erlassung der Richtlinien über die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Fonds an die Landesregierung übertragen werden. Eine jährliche Berichtslegung an den Landtag über die Tätigkeit des Fonds ist vorgesehen und soll dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für die Zurverfügungstellung von Budgetmitteln dienen.

Die neue Bezeichnung "Oö. Landschaftsentwicklungsfonds" ist zur Abgrenzung gegenüber dem im § 3 des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994 vorgesehenen "Landschaftsfonds" erforderlich.

Zu Art. II:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmung und die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 bis 5 erst mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa einem Jahr in Kraft treten sollen. In der Zwischenzeit soll der Entwurf der Richtlinien-Verordnung (vgl. § 14 Abs. 5) einem unverbindlichen Praxistest unterzogen werden. Auch nach dem Inkrafttreten der Ausgleichsmaßnahmen-Bestimmungen werden diese nur für solche individuellen Verwaltungsverfahren anzuwenden sein, die ab dem 1. April 2015 anhängig werden.

Der Ausschuss für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 13. Februar 2014

Ing. Mahr
Obmann
Berichterstatter

Gesetzesfolgenabschätzung zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines - Übersicht
 - 1. Vollzugskosten
 - 2. Kosteneinsparung
- II. Details zu den Vollzugskosten der Verwaltung
 - 1. Umfang der Darstellung
 - 2. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten
 - 3. Abschätzung des erforderlichen Personaleinsatzes
 - 3.1. Individuelle Verwaltungsverfahren
 - 3.2. Sonstige Verfahrensabläufe
 - 4. Berechnung der Vollzugskosten
 - 5. Überblick über die einzelnen Leistungsprozesse

I. Allgemeines - Übersicht

Durch die Gesetzesnovelle werden zusätzliche Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden den Einsparungen durch Wegfall bisheriger Leistungsprozesse gegenüber gestellt.

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammen gefasst - nachstehende Folgekosten für das Land Oberösterreich (Bruttodarstellung):

1. Vollzugskosten

| Gebietskörperschaft | jährlich ab 2014 |
|---------------------|------------------|
| Land Oberösterreich | 150.000,00 Euro |

2. Kosteneinsparungen

| Gebietskörperschaft | jährlich ab 2014 |
|---------------------|------------------|
| Land Oberösterreich | 300.000,00 Euro |

Konkrete Berechnungen der Vollzugskosten der Verwaltung sind der unter II. dargestellten Kostenabschätzung zu entnehmen.

II. Details zu den Vollzugskosten der Verwaltung

1. Umfang der Darstellung

Nach einer Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (unter Z 2) und über die Vorgangsweise bei der Abschätzung des Personaleinsatzes bei verschiedenen Verwaltungstätigkeiten (unter Z 3) enthält die Darstellung unter Z 5 für jedes zusätzliche individuelle Verwaltungsverfahren (Leistungsprozess) folgende Angaben:

- Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- Abschätzung der Arbeitszeit
- Berechnung der Personalkosten
- Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden in Z 4 zusätzlich folgende weitere allgemeine Punkte beschrieben:

- Abschätzung der Vollzugskosten
- Anmerkungen und Hinweise

2. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten

Bei der Berechnung der Personalkosten werden als Grundlage durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Diese ergeben sich aus einer Übernahme der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten durchschnittlichen Personalkosten des Jahres 2010 für die Erbringung der Leistungsarten

- LBVH2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 2 [Gehobenes Management/Experten] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVG2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 3 [Referenten/Mittleres Management] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVF0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 4 [Bearbeiter/Fachdienst]) bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVS0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 5 [Unterstützendes Personal] bei Landes- und Gemeindebediensteten)

entsprechend dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5

des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2011 (Sätze mit prozentuellen Zuschlägen für Pensionstangente bei Beamten und Abfertigung bei Vertragsbediensteten bei einem angenommenen Verhältnis Beamte:Vertragsbedienstete = 1:1).

Eine gesonderte Berechnung der *Personalausgaben* wurde nicht vorgenommen; es wird davon ausgegangen, dass sich diese Ausgaben von den errechneten *Personalkosten* lediglich so geringfügig unterscheiden (bei einer Umlegung der Pensionstangente für Beamte auf aliquote tatsächlich geleistete Pensionszahlungen im selben Zeitraum), dass eine gesonderte Darstellung aus ökonomischen Gründen unterbleiben kann. Eine Berücksichtigung der Funktionsgruppe 1 (Top-Management) war im vorliegenden Zusammenhang entbehrlich.

Hinweis: Durch die im Hinblick auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus notwendige Übernahme der Personalkostensätze des Bundes ist schon von den Ausgangsdaten her eine exakte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse auf Landesebene nicht möglich!

| Funktionsgruppe | Euro/Min. | Euro/Std. |
|-------------------------------|------------------|------------------|
| 2 | 1,012 | 60,75 |
| 3 | 0,656 | 39,35 |
| Mischsatz 2 : 3 (20 % : 80 %) | 0,727 | 43,63 |
| 4 | 0,439 | 26,37 |
| 5 | 0,342 | 20,51 |
| Mischsatz 4 : 5 (60 % : 40 %) | 0,400 | 24,03 |

3. Abschätzung des erforderlichen Personaleinsatzes

3.1. Individuelle Verwaltungsverfahren

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle werden zusätzliche Bewilligungs- und Anzeigetatbestände geschaffen:

- § 5 Z 19 : Beseitigung von Blockhalden
- § 5 Z 20 : Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m
- § 5 Z 21 : Errichtung von Solarenergieanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m²
- § 6 Abs. 1 Z 2 : Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden
- § 6 Abs. 1 Z 8 : Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m
- § 6 Abs. 1 Z 9 : Errichtung von freistehenden Solarenergieanlagen mit einer Kollektorfläche von 50 m² bis 500 m²

Außerdem ist mit einem höheren Verwaltungsaufwand bei Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 bis 5) oder der ökologischen Bauaufsicht (§ 42a) zu rechnen.

Dieser damit verbundenen Kostenerhöhung stehen legislative Maßnahmen im Rahmen des Oö. Reformprojekts gegenüber, die zu einer Kostenreduktion beim Land Oberösterreich führen.

- Anzeigepflicht anstelle von Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben (Wegfall der Tatbestände des § 5 Z 3, 9, 10, 13 und 17);
- Entfall von Bojenbescheiden;
- Entfall der Anzeigepflicht für Vorhaben, die naturschutzfachlich unbedeutend sind;
- Entfall der Bewilligungspflicht für Vorhaben im Auftrag der Behörde.

3.2. Sonstige Verfahrensabläufe

Neben zusätzlichen Aufwendungen für die Führung des elektronischen Naturschutzbuchs (§ 47 Abs. 5) und die Verwaltung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds (§ 58a) ergeben sich auch Kosteneinsparungen durch die Verfahrensvereinfachungen bei der Durchführung von Verordnungsbegutachtungen (§ 36) und die neue Zuständigkeitsregelung gemäß § 48 Abs. 3 und 4.

4. Berechnung der Vollzugskosten, Hinweise

Zu den zuvor dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzu zu rechnen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Anhang 1 Z 3 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2011

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, Computereinsatz, Drucker etc.) 12 % der Personalkosten,
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf multipliziert mit 18,2 (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten in m² [14] zuzüglich eines 30-%igen Zuschlags für Gänge und Nebenräume) multipliziert mit dem Wert der kalkulatorischen Miete (für das Jahr 2010 sind das als durchschnittlicher guter Nutzungswert für ganz Österreich 8 Euro pro Monat, also 96 Euro pro Jahr) und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten

anzusetzen.

5. Überblick über die einzelnen Leistungsprozesse

Hinweis 1: Auf Grund der zuvor dargestellten Vorgaben und der Schätzung in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

Hinweis 2: Für die Höhe der Vollzugskosten an sich ist letztlich die prognostizierte Vollzugshäufigkeit von überaus großer Bedeutung. Insbesondere bei der Schaffung gänzlich neuer Leistungsprozesse ist die Abschätzung der Vollzugshäufigkeit meist überaus schwierig. Auch unter diesem Aspekt ist die Angabe der Vollzugskosten für einzelne Leistungsprozesse einerseits und für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt mit erheblichen Unsicherheiten belastet (vgl. dazu im Einzelnen die Angaben über die Vollzugshäufigkeit bei den verschiedenen Leistungsprozessen).

Leistungsprozess Nr. 1:

| | | | | |
|---|---|-------------|-------------|-------------|
| Bezeichnung (Bestimmung) | Durchführung eines Bewilligungsverfahrens betreffend § 5 Z 19, 20 und 21 | | | |
| Zuständigkeit | Bezirksverwaltungsbehörde | | | |
| Kurzinhalt | Bewilligung für die Beseitigung von offenen natürlichen Blockhalden; Bewilligung für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus; Bewilligung für die Errichtung von Solarenergieanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m ² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus | | | |
| Arbeitsschritte/Besonderheiten | Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG, allenfalls Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen | | | |
| | durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten | | | |
| | FG 2 | FG 3 | FG 4 | FG 5 |
| | | 1440 min | | 240 min |
| Personalkosten je Verwaltungsverfahren | | 944,64 Euro | | 82,08 Euro |
| Summe | 1.026,72 Euro | | | |
| Vollzugshäufigkeit | Die Vollzugshäufigkeit von Tatbeständen, die neu eingeführt werden, ist seriöserweise nicht genau abschätzbar. Aus heutiger Sicht werden 50 bis 60 Bewilligungsverfahren im Jahr 2014 angenommen. | | | |

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 1 für das **Land Oberösterreich** im Jahr 2012 **Vollzugskosten** in der Höhe von **81.412,22 Euro** (bei Annahme von 60 Verfahren).

Leistungsprozess Nr. 2:

| | | |
|---|---|-------------|
| Bezeichnung (Bestimmung) | Durchführung eines Anzeigeverfahrens betreffend § 6 Abs. 1 Z 2, 8 und 9 | |
| Zuständigkeit | Bezirksverwaltungsbehörde | |
| Kurzinhalt | Anzeigepflicht im Grünland für die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m; die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m; die Errichtung einer freistehenden Solarenergieanlage mit einer Kollektorfläche von 2 m ² bis 500 m ² , ausgenommen Anlagen mit einer Kollektorfläche von 2 m ² bis 50 m ² , wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt sind | |
| Arbeitsschritte/Besonderheiten | Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG; Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen mittels Feststellungsbescheid | |
| | durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten | |
| | FG 3 | FG 5 |
| | 1152 min | 192 min |
| Personalkosten je Verwaltungsverfahren | 755,71 Euro | 65,66 Euro |
| Summe | 821,37 Euro | |
| Vollzugshäufigkeit | Die Schätzung der Vollzugshäufigkeit erhebt keinerlei Anspruch auf Richtigkeit. Aus heutiger Sicht wird mit 50 Anzeigeverfahren für 2014 gerechnet. | |

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 2 für das Land Oberösterreich im Jahr 2012 **Vollzugskosten** in der Höhe von **54.306,42 Euro**.

6. Gegenüberstellung

der zusätzlichen Vollzugskosten der Verwaltung mit den eingesparten Kosten im Zusammenhang mit der legislativen Umsetzung des Oö. Reformprojekts (gerundete Darstellung sämtlicher unter Z 3.1. und 3.2. angegebenen Kostenfaktoren):

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Zusätzliche jährliche Vollzugskosten | 150.00,00 Euro |
| Jährliche Kostenreduktion | 300.00,00 Euro |

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 42 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 42a Ökologische Bauaufsicht"

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 43 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 43a Aufschiebende Wirkung von Beschwerden"

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 58:*

"§ 58 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands"

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 58 folgender Eintrag eingefügt:*

**"XI. Abschnitt
Naturschutzmanagement**

§ 58a Oö. Landschaftsentwicklungsfonds"

5. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

"(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "FFH-Richtlinie") und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie"); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen."

6. Im § 1 Abs. 8 wird das Wort "Biotopkartierung" durch die Wortfolge "Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung)" ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2001" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013" ersetzt.

8. Nach § 3 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

"1a. Blockhalde: eine wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesene natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen;"

9. Nach § 3 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

"11a. Quelllebensraum: der vom Quellwasser am Quellaustritt unmittelbar beeinflusste Lebensraum samt den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (Biozönosen) - der Begriff bezieht sich auf Sturzquellen (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene) und Tümpelquellen (Limnokrene), auf Sickerquellen (Sumpfquellen, Helokrene) jedoch nur, soweit es sich dabei um Kalktuffquellen handelt, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesen sind;"

10. Nach § 3 Z 15 werden folgende Z 15a und 15b eingefügt:

"15a. Trockenlegung von Feuchtlebensräumen: jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt;

15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;"

11. Im § 3 Z 16 wird die Wortfolge "BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2000" durch die Wortfolge "BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2013" ersetzt.

12. Im § 5 Z 1 wird die Wortfolge "BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 142/2000" *durch die Wortfolge "BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013" und die Wortfolge "die Anlage von Busbuchten" durch die Wortfolge "die Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten" ersetzt.*

13. *Im § 5 Z 2 wird die Wortfolge "BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz" durch die Wortfolge "BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes" ersetzt.*

14. *§ 5 Z 3, 9, 10, 13 und 17 entfallen.*

15. *Im § 5 Z 4 entfällt die Wortfolge "sowie Klettersteigen" und die Wortfolge "und Klettersteigen".*

16. *Im § 5 Z 5 wird der Wortfolge "die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen" die Wortfolge "die Anlage von Klettergärten und Klettersteigen sowie" vorangestellt.*

17. *Im § 5 Z 7 wird die Wortfolge "die Präparierung von Skipisten mit Kunstschnee;" durch die Wortfolge "die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen;" ersetzt.*

18. *Im § 5 Z 12 wird die Wortfolge "Mooren und Sümpfen" durch die Wortfolge "Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen" ersetzt.*

19. *Dem § 5 Z 14 wird folgender Halbsatz angefügt:*

"die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung;"

20. *Im § 5 Z 15 wird nach der Wortfolge "die Höhenlage" die Wortfolge "mindestens an einer Stelle" eingefügt.*

21. *§ 5 Z 18 lautet:*

"18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;"

22. Nach § 5 Z 18 werden folgende Z 19, 20 und 21 angefügt:

- "19. die gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden;
- 20. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus;
- 21. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus."

23. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;
2. die Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, ausgenommen Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;
3. die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus;
4. die Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen im Sinn des Oö. Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012;
5. das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.);
6. außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden;
7. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²;
8. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m;
9. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden

Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m² bis 500 m², ausgenommen die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist."

24. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4, die einer Bewilligung nach dem Oö. Campingplatzgesetz bedürfen,"

25. § 7 Abs. 1 Z 4 entfällt.

26. § 7 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,"

27. Im § 7 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.

(4) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige nach diesem Landesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bedürfen nicht

1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen."

28. § 9 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;"

29. § 9 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern

und Geißklee-Traubeneichenwäldern;"

30. § 9 Abs. 2 Z 8 lautet:

"8. Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes oder des Uferbereichs, ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie"

31. Im § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden."

32. § 9 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Solche Verordnungen sind jedenfalls für Gebiete zu erlassen, die geschlossene Ortschaften darstellen."

33. § 9 Abs. 6 lautet:

"(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden, die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune sowie die Verheftung von Bojen, die den Bestimmungen der jeweiligen Bojenplanverordnungen entsprechen und denen ein Kennzeichen zugewiesen wurde, gelten nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1."

34. § 9 Abs. 7 lautet und folgender Abs. 8 wird dem § 9 angefügt:

"(7) Einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1 bedürfen nicht

1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen;
3. Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;
4. unterirdische Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren, ausgenommen derartige Maßnahmen in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen.

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Anzeige nach § 6 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 9

anzuwenden."

35. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß."

36. Im § 13 Abs. 1 Z 4 lit. i wird das Zitat "Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992" durch das Zitat "Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes" ersetzt.

37. Nach § 14 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:

1. die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,
2. die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,
3. Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,
4. die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass
 - Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und
 - der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist."

38. Im § 29 Abs. 1 wird das Wort "oder" am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und Z 5 durch folgende Z 5 bis 7 ersetzt:

- "5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
- 6. zur Errichtung von Anlagen oder
- 7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse"

39. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Abs. 1 Z 6 und 7 findet auf besonders geschützte Vogelarten nur insofern Anwendung, als dafür allenfalls eine vorübergehende Beunruhigung erlaubt werden darf."

40. Im § 31 Abs. 1 wird das Wort "standortfremder" durch das Wort "gebietsfremder" ersetzt.

41. Im § 32 wird die Wortfolge "§§ 26 bis 32" durch die Wortfolge "§§ 26 bis 30" ersetzt.

42. Im § 35 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge "Grundeigentümer und" durch die Wortfolge "Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie" ersetzt.

43. Im § 36 Abs. 1 erster Satz wird der Wortfolge "zur allgemeinen Einsicht aufzulegen" die Wortfolge "oder, sofern dies aus Kostengründen zweckmäßiger ist, in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten" angefügt.

44. Im § 36 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "und durch eine in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbarende Kundmachung".

45. Im § 36 Abs. 1 dritter Satz entfällt das Wort "nachweisbar".

46. Im § 36 Abs. 1 vierter Satz wird das Zitat "Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz" durch das Zitat "Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG)" ersetzt.

47. Im § 36 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Auflegungsfrist" durch die Wortfolge "Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist" ersetzt.

48. Nach § 36 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Werden bestehende Verordnungen gemäß Abs. 1 geändert, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Verordnungsentwurf nur in den von der Änderung naturräumlich betroffenen Gemeinden aufzulegen bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten ist und nur den von der Änderung betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den im Abs. 2 genannten Stellen ein Anhörungsrecht zukommt. Das gilt auch, wenn eine Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bloß novelliert, sondern gänzlich neu erlassen wird."

49. Im § 37 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt" die Wortfolge "oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen" eingefügt.

50. Im § 37 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge "binnen einem Jahr" durch die Wortfolge "binnen drei Jahren" ersetzt.

51. Im § 37 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes" ersetzt.

52. Im § 38 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Im Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 sind darüber hinaus die Alternativen zum beantragten Vorhaben darzustellen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14, bescheidmäßigen Feststellungen gemäß §§ 9 und 10 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll."

53. Nach § 38 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist."

54. Im § 39 wird das Zitat "den §§ 14, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5" durch das Zitat "§ 14, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 29 und § 31" ersetzt.

55. § 40 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

56. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

"§ 42a

Ökologische Bauaufsicht

(1) In Bewilligungsbescheiden gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 und 21 sowie § 24 Abs. 3 und in Feststellungsbescheiden gemäß den §§ 9 und 10 bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 und Z 8, kann die Bestellung einer fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht vorgeschrieben werden, wenn

1. die begründete Gefahr besteht, dass durch allfällige Abweichungen von der bescheidmäßigen Ausführung der Vorhaben schwerwiegende Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen der im § 14 Abs. 1 genannten Schutzgüter eintreten können oder
2. dies zur Sicherstellung der sachgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 erforderlich ist.

Die Voraussetzungen der Z 1 und 2 liegen nicht vor, wenn die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber oder eine bzw. einer ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die notwendige fachliche Qualifikation zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Interessen verfügt und tatsächlich mit deren Wahrnehmung betraut wird. Die Notwendigkeit der Betrauung einer solchen Person kann auch im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden.

(2) Die von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die fachliche Beratung bei der Erfüllung der behördlichen Vorschriften und bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3;
2. die regelmäßige Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung des Vorhabens;
3. die Feststellung allfälliger Abweichungen und die Erstellung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung des bescheidmäßigen Zustands;
4. die Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die Maßnahmen zur Herstellung des bescheidmäßigen Zustands nicht fristgerecht durchgeführt wurden."

57. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

"§ 43a

Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung."

58. Im § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Daten des Naturschutzbuches einschließlich der Namen und Anschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Nutzungsberechtigten automationsunterstützt zu verarbeiten und im Fernverkehr zur Verfügung zu stellen."

59. § 48 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Fällt ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden oder sind dafür nach diesem Landesgesetz Bewilligungen oder Feststellungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung erforderlich, ist die Landesregierung Naturschutzbehörde erster Instanz.

(4) Die Landesregierung kann eine Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall ermächtigen,

1. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3,
2. Bewilligungsverfahren gemäß § 25 Abs. 5 sowie
3. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren in den Fällen des Abs. 3

durchzuführen und im eigenen Namen zu entscheiden, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint."

60. Im § 51 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "ungehinderter Zutritt" die Wortfolge "und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt" eingefügt.

61. Im § 51 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort "Biotopkartierung" durch die Wortfolge "Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung)" ersetzt.

62. Nach § 51 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Den mit der Durchführung sonstiger naturschutzfachlicher Erhebungen von der Landesregierung beauftragten Personen ist jederzeit ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den im Rahmen des Auftrags in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Abs. 4 gilt sinngemäß."

63. Nach § 56 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

"6a. als mit der ökologischen Bauaufsicht betraute Person die Aufgaben gemäß § 42a Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;"

64. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung, der begünstigenden Feststellung gemäß §§ 9 oder 10 oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist."

65. § 58 lautet:

"§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist die Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf seine Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der

Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden."

66. Nach dem XI. Abschnitt wird folgender XIa. Abschnitt eingefügt:

**"XIa. ABSCHNITT
Naturschutzmanagement**

§ 58a

Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

(1) Zur Erfüllung bestimmter Ziele dieses Landesgesetzes, wie insbesondere

1. zur langfristigen naturschutzfachlichen Sicherung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen,
2. zur langfristigen Aufwertung des ökologischen Zustands von Land- und Wasserflächen der Kulturlandschaft in Oberösterreich durch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen,
3. zur Umsetzung eines professionellen Flächenmanagements,
4. zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt und sonstigen ökologischen Maßnahmen im Zuge von Vorhaben von Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung,

wird ein Oö. Landschaftsentwicklungsfonds, im Folgenden kurz als Fonds bezeichnet, eingerichtet. Der Fonds ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landes und wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die Geschäftsstelle des Fonds ist bei der mit der Vollziehung des Oö. NSchG 2001 betrauten Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet.

(3) Der Fonds erhält seine Mittel aus

1. den jährlich durch den Landesvoranschlag verfügbar gemachten Haushaltsmitteln des

Landes Oberösterreich,

2. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen des Landes Oberösterreich,

3. Ertragnissen aus der Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Fonds zu erlassen. Diese Richtlinien können auch Bestimmungen über Art und Umfang der Geschäftsfälle und deren Abwicklung enthalten.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zu erstatten."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 31 und 37 erst mit 1. April 2015 in Kraft.

(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

(3) Der Betrieb von rechtskräftig bewilligten Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn damit eine wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs solcher Anlagen verbunden ist.

(4) Art. I Z 64 gilt nur für Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden.